

MANDATSHINWEISE

in Sachen

bestätige ich, vor Mandatserteilung von Anwaltskanzlei Mintert
- RA Karl Raimund Mintert, RA Britta Sonntag, RA Helge Dinter, RA Markus Heim -
Röttgen 2, 42109 Wuppertal
folgende Hinweise und eine Fotokopie dieser Seite erhalten zu haben:

Datenschutz:

Beteiligendaten werden für Zwecke meines Verfahrens erfasst, gespeichert und, soweit für das Verfahren erforderlich, an die weiter Beteiligten übermittelt. Ich willige widerruflich in die Erhebung und zeitlich unbefristete Speicherung meiner personenbezogenen Daten ein. Ein Hinweisblatt zur Datenverarbeitung habe ich gesondert erhalten.
Ich stimme zu, dass die Anwaltskanzlei Mintert mit mir unter der von mir angegebenen E-Mail-Adresse unverschlüsselt kommuniziert.

Gebührenrecht: § 49b V Bundesrechtsanwaltsordnung - BRAO -:

Die gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren berechnen sich nach dem Gegenstandswert gemäß §§ 2, 13, 22 ff des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes - RVG -.

Arbeitsrecht: § 12a I Arbeitsgerichtsgesetz - ArbGG -:

Wer die Gerichtskosten zu tragen hat und wie hoch diese Kosten sind, ist abhängig von Verlauf und Ausgang des Rechtsstreits. In Urteilsverfahren erster Instanz, entsprechend auch in außergerichtlichen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten (Beratung und / oder Vertretung), besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei wegen Zeitversäumnis und Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistands. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens hat also jede Partei die Gebühren des von ihr beauftragten Rechtsanwalts selbst zu tragen. Dies gilt nicht für Kosten einer beklagten Partei, die dadurch entstanden sind, dass die Klage vor einem sachlich unzuständigen Gericht erhoben wurde und dieses den Rechtsstreit erst an das Arbeitsgericht verwiesen hat.

Prozesskostenhilfe-Prüfungsverfahren:

Im Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe findet keine Kosten-/Gebührenerstattung statt.

FamFG:

In Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit - Vormundschafts- / Familien- / Betreuungs- / Unterbringungs- / Personenstands- / Nachlass- / Teilungs- / Handels- / Vereins- / Partnerschafts- / Güterrechtsregister- / Gewaltschutzsachen sowie in Wohnungseigentumssachen in der Fassung des WEG bis 01.07.2007 kann das Gericht anordnen, dass notwendige Kosten von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Dass die unterlegene Partei die Kosten zu erstatten hat, ist also nicht zwingend.

Rechtsschutzversicherung:

Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung des Mandanten stellt eine eigene Angelegenheit dar, die einen eigenständigen Gebührenanspruch des Rechtsanwalts begründet.

Wuppertal,